

Preisregelung Erdgas Ersatzversorgung für Verbrauchstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) oder mehr als 300.000 kWh/a

Stand: Februar 2021

Für den Fall, dass der Kunde Erdgas aus dem Niederdruck-Teilnetz, in dem die GVG Rhein-Erft GmbH Grundversorger ist, bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, ist die GVG Rhein-Erft GmbH im Rahmen ihrer Grundversorgungspflicht gemäß § 36 EnWG verpflichtet, diese Energie zu liefern. Diese Lieferung erfolgt zu den unten aufgeführten gesonderten allgemeinen Preisen. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Grundlage für die Ersatzenergieversorgung ist die Gasgrundversorgungsverordnung (Gas-GVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die GVG Rhein-Erft GmbH stellt Erdgas für die Ersatzversorgung zu folgenden Konditionen zur Verfügung:

1. Monatlicher Grundpreis

Grundpreis je angefangenen Monat netto: **200,00 Euro**

2. Arbeitspreis

Arbeitspreis pro Kilowattstunde netto: **6,244 Cent**

3. Weitere Entgeltbestandteile

Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 2 versteht sich inklusive Netznutzungsentgelten, Bilanzierungsumlage und enthält die jeweils geltende Erdgassteuer (0,55 Ct/kWh nach Gesetzesstand vom 01.08.2006). Für Erdgasmengen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften unbesteuert oder geringer besteuert verwendet werden können, kann die Erstattung der gezahlten Erdgassteuer vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt geltend gemacht werden.

Soweit die GVG Rhein-Erft für die Lieferung eine Konzessionsabgabe zu entrichten hat, ist diese bis zu einer Höhe von 0,03 Ct/kWh in dem Preis gemäß Ziffer 2 enthalten. Sollte durch GVG Rhein-Erft eine höhere Konzessionsabgabe zu entrichten sein, so wird der Mehrbetrag dem Preis gemäß Ziffer 2 zugeschlagen.

Die GVG Rhein-Erft berechnet ihren Kunden als zusätzlichen Entgeltbestandteil einen Aufschlag auf den Arbeitspreis gemäß Ziffer 2 die aktuell gültigen Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“).

Alle Preise sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zugeschlagen wird.

Preisregelung Erdgas Ersatzversorgung für Verbrauchstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) oder mehr als 300.000 kWh/a

Stand: Februar 2021

4. Anpassung

Werden die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von Erdgas nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben, Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“) oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: "hoheitliche Belastungen") belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von Erdgas bei Vertragsschluss belegt war oder nach Vertragsschluss belegt wird, so erhöht oder ermäßigt sich der Gaspreis in dem gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Übertragung, die Verteilung und den Handel von Erdgas verteuert oder verbilligt. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorsehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung des Gaspreises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.